

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinien 2007/46/EG, 71/320/EWG und ECE-Regelung 13;

- **Funktion der Bremsanlage beim Abreißen eines gebremsten Anhängers der Klassen O₁ und O₂**

Frage- oder Problemstellung:

Gebremste Anhänger der Klassen O₁ und O₂ müssen so beschaffen sein, dass beim Abreißen der Verbindungseinrichtung während der Fahrt der Anhänger selbsttätig gebremst wird (ECE-Regelung 13, Nr. 5.2.2.9 bzw. Richtlinie 71/320/EWG, Anhang I, Nr. 2.2.2.9).

Fraglich ist, wie lange die Bremswirkung anhalten muss.

Ergebnisse:

Beim Abriss des Anhängers muss die Bremswirkung bis zum Stillstand des Anhängers ununterbrochen anhalten. Die Bremswirkung darf nicht temporär aufgehoben werden, indem Teile der Betätigungs- oder Übertragungseinrichtung den Boden berühren. Es muss durch geeignete konstruktive Maßnahmen sichergestellt sein, dass solange alle Räder auf dem Boden aufstehen, im Falle des Bodenkontaktes der Zugeinrichtung kein Teil der Betätigungs- oder Übertragungseinrichtung der Bremse den Boden berührt.

Dieser Forderung ist bei der Übereinstimmungsprüfung nach Anhang V der Richtlinie 2007/46/EG Rechnung zu tragen. Soweit das nicht durch vorhandene Zeichnungen deutlich zum Ausdruck kommt, ist das im Technischen Bericht zu bestätigen.

Diese Regelung gilt für alle Antragsverfahren ab 01.01.2015. Bestehende EG-Fahrzeugtypgenehmigungen müssen aus diesem Grund nur erweitert werden, sofern nicht zweifelsfrei sichergestellt ist, dass die bisher genehmigte Konstruktion dieser Forderung entspricht.

Flensburg, 16.10.2014
400-331/011-71/320/EWG
Klaus Pietsch